

an Stöllner ⁴⁸⁾ scheinen im 13. Jahrhunderte nur erst vereinzelt vorgekommen zu sein, da der *montanae hereditates* erst im Jahre 1320 im Meißnischen in einem Einzelfalle mit Bezugnahme auf die Gewohnheit gedacht wird ⁴⁹⁾.

Deutlich erkennbar in den Nachrichten des 13. Jahrhunderts ist die Thatsache, daß die Gruben um Freiberg meist nicht von Einzelnen, sondern von Gewerkschaften betrieben wurden, deren Mitglieder zu ideellen Antheilen am Ganzen berechtigt und verpflichtet waren. Das Freiburger Stadtrecht bedient sich fast ausnahmslos,

nach Iglau verpflanzten und weiter ausbildeten, wie es ähnlich mit den von der deutschen Hanse nach England berufenen deutschen Bergleuten in Cornwall und Devonshire geschah. Da der deutsche Orden in der Iglauer Gegend im 13. Jahrhundert ausgedehnte Besitzungen hatte, so erklärt es sich in ungezwungenster Weise, daß der erste Landmeister des neuen preussischen Ordenslandes, Hermann Balko, welcher vorher Deutschmeister in Mähren gewesen und dessen Augenmerk vermuthlich durch den schon damals dort blühenden Bergbau auf den möglichen Reichthum des neuen Ordenslandes an edlen Metallen hingelenkt worden war, der deutschen Colonie in Preußen in der fulmer Handveste für die künftig fündig werdenden Silbergruben Freiburger Recht, wie er solches aus Iglau kannte, verlieh. Vergl. Tomaszek Deutsches Recht S. 88 folg. und 63. Möglich ist es, daß nach dem großen Tatareneinfalle in die östlichen Lande der böhmischen Krone (1241) ein neuer Zuzug Meißnischer Bergleute nach Mähren stattgefunden hat; vergl. Sternberg I, 1. S. 30 und Steinbeck a. a. O. I. S. 23 folg. II. S. 140 folg. In der Urkunde No. 11 bei Sternberg I, 2 S. 20 kommt zuerst 1258 der Freiburger Stolln zu Deutschbrod und Dietrich vom Freiberg ebenda, ingleichen für eine Grube der Namen eines weitbekannten Freiburger Gewerken jener Zeit (vergl. Benschler I. S. 280), Haberberg, vor. Der Freiburger Stolln lag auf den Besitzungen Smil's von Lichtenburg (Sternberg I, 2 S. 22), für dessen jüngsten Sohn Raimund um 1310 Heinrich von Freiberg (vergl. über dessen Heimath Toischer in den Mitth. des Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen, Band 15 Heft 2, und Bechstein Heinrich von Freibergs Tristan. Leipz. 1877, S. XXII f.) seinen Tristan dichtete.

48) Vergl. Freiburger Bergrecht I. §. 4 folg. sowie II. §. 19.

49) Vergl. oben Anm. 24 und 32. Es heißt in der Urkunde: *contulimus montanam hereditatem usque ad nemus Cellense ipsis per Consules Vribergenses ad hanc limitationem privilegiatos debitis montanorum consuetudinibus et solemnitatibus circum equitando designandum.* S. auch Wagner in der chursächs. Bergwerksverfassung S. LIX und Beyer in *otia met.* I. S. 297 folg., welcher letztere eine Districtsverleihung annimmt. — Wie es scheint, hat die Lehre von den Erbstölln ihre Ausbildung in Iglau gefunden und ist gerade dies einer der Gründe für Einholung einer Abschrift des Iglauer Bergrechts seitens der Freiburger gewesen (Wagner a. a. O.).